

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 54/07

vom

21. Juli 2010

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Juli 2010 durch den Richter am Bundesgerichtshof Pauge, die Richterin von Pentz und die Richter Dr. Herrmann, Hücke und Seiters

beschlossen:

Die Gegenvorstellungen des Klägers vom 15., 16. und 17. Juli 2010 gegen den Senatsbeschluss vom 2. Juni 2010 werden zurückgewiesen.

Gründe:

1 Der Kläger möchte mit seinen drei wortgleichen Gegenvorstellungen erreichen, dass der Senat die dienstlichen Äußerungen der wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richter einholt und dem Kläger zur Stellungnahme zuleitet. Dies ist indessen, wie in dem nunmehr angegriffenen Senatsbeschluss dargelegt, vor der Beschlussfassung vom 2. Juni 2010 erfolgt. Weitergehende dienstliche Äußerungen kann der Kläger nicht beanspruchen. Der Senat behält sich deshalb vor, weitere gleichgelagerte Eingaben des Klägers in dieser Sache nicht mehr zu bescheiden.

Pauge

von Pentz

Dr. Herrmann

Hücke

Seiters

Vorinstanzen:

LG Kempten, Entscheidung vom 27.07.2005 - 1 O 1845/98 -
OLG München in Augsburg, Entscheidung vom 18.01.2007 - 14 U 597/05 -

Vorinstanzen:

LG Kempten, Entscheidung vom 27.07.2005 - 1 O 1845/98 -

OLG München in Augsburg, Entscheidung vom 18.01.2007 - 14 U 597/05 -